ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Diese Zahlungsbedingungen regeln die Preisgestaltung, Rechnungsstellung sowie die Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung und Montage von Self-Storage-Systemen und Mezzaninlösungen durch S4S Nordic. Diese Zahlungsbedingungen sind wesentlicher und integrierender Bestandteil des zwischen S4S Nordic und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.

2 PREISE

2.1 Sämtliche Preise verstehen sich in Euro (EUR) und gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Der vereinbarte Festpreis gilt ausschließlich für den im Angebot sowie in den Vertragsbedingungen beschriebenen und vertraglich vereinbarten Leistungsumfang.

2.3 Ungeachtet der Vereinbarung eines Festpreises behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den vereinbarten Preis bis zum Abschluss der Lieferung anzupassen, sofern Preisänderungen bei Rohstoffen oder anderen wesentlichen Materialkosten eintreten, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen.

2.4 Sämtliche Kosten für externe Berater, Sachverständige, Prüfer, Vermessungsingenieure sowie sonstige Dritte im Zusammenhang mit Baubesprechungen, Inspektionen, Vermessungen, Prüfungen, Abnahmen, Tests oder vergleichbaren Maßnahmen sind unabhängig von Anlass oder Ursache ausschließlich vom Auftraggeber zu tragen.

3 PREISBESTIMMUNGEN

3.1 **Festpreisangebot für Mezzaninlösungen.** Das Festpreisangebot für Mezzaninlösungen steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bestätigung nach Abschluss der Detailplanung (Detailed Engineering) sowie der Freigabe der Mezzaninzeichnungen. Erforderliche Änderungen oder Anpassungen nach erfolgter Freigabe können zu zusätzlichen Kosten führen.

3.2 **Festpreisangebot für Self-Storage-Systeme.** Das Festpreisangebot für Self-Storage-Systeme gilt auf Grundlage des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs sowie dieser Vertragsbedingungen. Eine Anpassung des vereinbarten Preises erfolgt nicht, sofern das Projekt entsprechend den vereinbarten Meilensteinen durchgeführt wird. Abweichungen von den vereinbarten Meilensteinen können eine Anpassung des Vertragspreises erforderlich machen.

3.3 **Transportkosten**. Die Transportkosten werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung geltenden Marktpreise kalkuliert und können aufgrund von Schwankungen der Kraftstoffpreise, der Verfügbarkeit logistischer Kapazitäten sowie geänderter Liefertermine variieren. Die endgültigen Transportkosten w erden zum Zeitpunkt des Versands auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt und in Rechnung gestellt. Wesentliche Kostenänderungen werden dem Auftraggeber nach Möglichkeit vorab mitgeteilt. Die Kalkulation der Transportkosten setzt voraus, dass das Projekt innerhalb des vereinbarten Terminplans durchgeführt wird. Kommt es jedoch aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereichs von S4S Nordic zu Verzögerungen oder Änderungen, insbesondere infolge i) vom Auftraggeber verursachter Verzögerungen, ii) Änderungen des Lieferterminplans oder iii) sonstiger unvorhersehbarer Umstände, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Transportkosten entsprechend anzupassen. Etwaige Preisanpassungen erfolgen auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Transportpreise und werden dem Auftraggeber vor der Lieferung schriftlich mitgeteilt.

3.4 **Montagekosten**. Das Festpreisangebot für Montageleistungen gilt ausschließlich unter der Voraussetzung, dass die Montage entsprechend den freigegebenen Ausführungszeichnungen, dem vereinbarten Leistungsumfang sowie den Montage- und Installationsbedingungen von S4S Nordic durchgeführt werden kann.

3.5 **Sonstige Kosten.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für die Materialentladung, die Montage von Mezzaninen sowie die Abfallentsorgung erforderlichen Maschinen, Geräte und sonstigen Betriebsmittel rechtzeitig bereitzustellen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, ist S4S Nordic berechtigt, die Anmietung der erforderlichen Geräte sowie die Inanspruchnahme der hierfür notwendigen Dienstleistungen zu veranlassen und dem Auftraggeber sämtliche hierdurch entstehenden Kosten zuzüglich eines Bearbeitungszuschlags in Höhe von **15 %** in Rechnung zu stellen. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend: i) die Anmietung von Geräten für die Materialentladung, ii) die Anmietung von Montagegeräten, iii) die Bestellung von Abfallcontainern sowie Containerleerungen und vergleichbaren Entsorgungsleistungen.

3.6 **Zusätzliche Leistungen.** Zusätzliche Leistungen, die nicht vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, werden zu einem Stundensatz von **EUR 45,00** berechnet. Der Auftraggeber wird vor Ausführung der zusätzlichen Leistungen über deren Erforderlichkeit sowie die hierdurch entstehenden Kosten informiert.

4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 **Vorauszahlung.** Ein Auftrag gilt erst dann als verbindlich angenommen, wenn die vereinbarte Vorauszahlung vom Auftraggeber geleistet wurde und auf dem Konto des Auftragnehmers eingegangen ist.

4.2 Besondere Zahlungsbedingungen für **SHURGARD-Projekte**

Gesamtauftragswert
(einschließlich Lieferung des Self-Storage-Systems, Zusatzprodukte, Montagekosten, Transportkosten, sonstige Kosten sowie Nummerierung)

4.3 **30 %** bei Auftragsbestätigung;

4.4 **40 %** nach vollständiger Anlieferung sämtlicher Materialien an den Projektstandort;

4.5 **20 %** nach Abschluss der Montagearbeiten;

4.6 **10 %** nach endgültiger Abnahme bzw. nach vollständiger Beseitigung sämtlicher im Abnahmeprotokoll festgehaltener Restarbeiten und Mängel (Snag List).

5 RECHNUNGSSTELLUNG

5.1 Rechnungen sind, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von **14 Kalendertagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.2 Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlich jeweils geltenden Höhe gemäß den anwendbaren Vorschriften zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zu berechnen.

5.3 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Forderungen aus Zusatzaufträgen oder Nachträgen, bleiben die gelieferten Waren Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer behält sich insoweit sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts vor.

5.4 Zusatzaufträge und Nachträge werden, soweit möglich, fortlaufend entsprechend der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet.

6 ZAHLUNG

6.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind sämtliche Zahlungen innerhalb von **14 Kalendertagen** nach Rechnungsdatum fällig. Hiervon ausgenommen sind vereinbarte Vorauszahlungen, für die die jeweiligen vertraglichen Zahlungsbedingungen gelten.

6.2 Sämtliche Zahlungen sind in **Euro (EUR)** zu leisten.

6.3 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese gesetzlich anfällt.

7 BANKBÜRGSCHAFT FÜR VORAUSZAHLUNGEN

7.1 Der Auftragnehmer kann auf Wunsch des Auftraggebers eine Bankbürgschaft zur Absicherung der vom Auftraggeber geleisteten Vorauszahlung stellen.

Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber und werden gesondert in Rechnung gestellt.

8 ÄNDERUNGEN DER ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1 S4S Nordic behält sich das Recht vor, diese Zahlungsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies erforderlich wird. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Sie gelten ausschließlich im Rahmen der jeweils aktualisierten vertraglichen Vereinbarungen.